

Feiertagsregelung

Abschnitt 1

Ergänzend zu § 6 Absatz 3 Satz 1 TVöD besteht gemäß den Voraussetzungen des Abschnitts 2.1. Anspruch auf Arbeitsbefreiung. Darüber hinaus besteht gemäß den Voraussetzungen des Abschnitts 2.2. Anspruch auf Arbeitsbefreiung.

Abschnitt 2.1.

Ergänzende Arbeitsbefreiung zu § 6 Absatz 3 Satz 1 TVöD

Freistellungstatbestände sind auch der Tag vor

- Ostersonntag

und

- Pfingstsonntag ab 12.00 Uhr

bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen.

Abschnitt 2.2.

Arbeitsbefreiung bei örtlichen Gegebenheiten

An 2 Werktagen je Kalenderjahr wird Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 21 TVöD erteilt. Die Festlegung dieser Tage erfolgt unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten wie z. B. Fastnacht, Kirchweih u. ä. durch die in § 3 Abs. 1 KODA-Ordnung genannten Anstellungsträger.

